

Deutschland.

Reichsgericht.

1) 21. Januar 1930 (I 816,29) (RGSt. 63 S. 395).

Saargebiet — Staatsangehörigkeit. — Vertrag von Versailles, Art. 45 ff.

1. *Das Saargebiet ist ein Teil des Deutschen Reiches unter deutscher Souveränität. Der Regierungsausschuß des Völkerbundes übt deutsche Hoheitsrechte aus.*

2. *Die Verordnungen des Regierungsausschusses vom 15. 6. und 2. 8. 1921 sind völkerrechtswidrig. Das Reichsgesetz vom 10. März 1922 enthält keine Anerkennung ihres Inhaltes.*

Aus den Gründen: . . . Das Saarbeckengebiet ist nach dem Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 kein selbständiger, von Deutschland abgetrennter Staat. Vielmehr ist dieses Gebiet ein Teil des Deutschen Reiches geblieben; die deutsche Souveränität besteht in ihm fort und die Bewohner sind nach wie vor Reichsangehörige. Deutschland hat nach Art. 49 des Vertrags in Verbindung mit den hierzu gehörigen Anlagen nur für eine begrenzte Reihe von Jahren auf die Regierung des Saarbeckengebiets verzichtet und hat sie einem hierbei den Völkerbund vertretenden Regierungsausschuß zu treuen Händen übertragen. Dieser übt deutsche Hoheitsrechte aus (vgl. RGSt. Bd. 56 S. 287 (288) und RGUrt. I 252/22 vom 16. Februar 1923). Das Verhältnis zwischen Inland und Ausland besteht zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschen Reich nur insofern, als jenes nach § 31 der Anlage zum Versailler Vertrag dem französischen Zollsystem unterworfen ist; in allen übrigen Beziehungen ist das Saargebiet nach dem Ausgeführten politisch als deutsches Inland zu erachten. Die Behörden des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets sind daher im Verhältnisse zueinander Inlandsbehörden. Der Regierungsausschuß des Saargebiets darf nach § 25 der Anlage zu Art. 45 bis 50 des Versailler Vertrags in das Bestehen und in die Verfassung der Zivil- und Straferichte nur durch Einsetzung eines Berufungsgerichts eingreifen. Im § 23 a. a. O. ist weiter bestimmt, daß die am 11. November 1918 in Kraft gewesenen Gesetze mit Ausnahme der für den Kriegszustand getroffenen in Kraft bleiben, und daß Änderungen — und zwar erst nach vorheriger Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner — nur vorgenommen werden können, wenn die Gesetze mit dem Versailler Vertrag in Einklang zu bringen sind oder wenn allgemeine Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Hiernach ist davon auszugehen, daß im Saargebiet vollzogene Handlungen im Deutschen Reich vorgenommen sind, und daß demzufolge auch eine von einem Gericht des Saargebiets verhängte Strafe überall im Deutschen Reich als rückfallbegründend wirkt. Dies wird nicht durch die

von dem Regierungsausschuß des Saargebiets auf dem Gebiet der Rechtspflege erlassenen beiden — übrigens von den Kreis- und Bezirkstagen des Saargebiets und der Stadtverordnetenversammlung in Saarbrücken nahezu einstimmig verworfenen — Verordnungen vom 15. Juni und vom 2. August 1921 (vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets für 1921 S. 92 und S. 125) in Frage gestellt. Die erste Verordnung hält zwar dem Scheine nach die bisherige Staatsangehörigkeit der Bewohner aufrecht, entzieht ihr aber in Wirklichkeit fast jeden Inhalt und schafft unter der Bezeichnung »Saareinwohner« eine Art besonderer saarländischer Staatsangehörigkeit. Auf der Grundlage dieser Verordnung hat sodann der Regierungsausschuß durch die angeführte zweite Verordnung die Justizgesetze abgeändert. Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist der, daß staatsbürgerliche Rechte und Pflichten im Saargebiet nicht mehr der Ausfluß der Reichsangehörigkeit, sondern an die »Eigenschaft als Saareinwohner« geknüpft sind, und daß die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Deutschen Reiche den Beziehungen zwischen zwei selbständigen Staaten gleichgestellt werden. Danach gilt grundsätzlich jedes nicht zum Saargebiet gehörende Gebiet, also auch das übrige Deutsche Reich, als Ausland im Sinne der Strafgesetze des Saargebiets. Allein die beiden Verordnungen stellen, wie bereits in der amtlichen Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 9. Februar 1922 (vgl. Verhandlungen des Reichstages I. Wahlperiode 1920 Bd. 371, Aktenstück Nr. 3528) von der Reichsregierung ausgesprochen worden ist, eine Verletzung des Versailler Vertrages dar; für die Reichsregierung bestand aber keine Möglichkeit, den Regierungsausschuß des Saargebiets an der tatsächlichen Durchführung der Verordnungen zu hindern. Es blieb ihr daher nur übrig, aus dem Vorgehen des Regierungsausschusses die Folgerungen zu ziehen, die notwendig waren, um die Rechtspflege im übrigen Deutschen Reich vor den sonst zu erwartenden Mißständen zu bewahren. Lediglich aus diesen Erwägungen heraus ist das Gesetz über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 10. März 1922 (RGBl. I, S. 241) erlassen worden. In der erwähnten amtlichen Begründung ist jedoch noch hervorgehoben, daß durch dieses Gesetz selbstverständlich an der grundsätzlichen Auffassung über das staatsrechtliche Verhältnis des Saargebiets zum übrigen Deutschen Reiche nichts geändert werde. Hiernach ist in dem angeführten Reichsgesetz keine Anerkennung des in den beiden der Rechtsgrundlage entbehrenden Verordnungen der Regierungskommission ausgesprochenen Grundsatzes enthalten, daß das übrige Deutsche Reich im Verhältnis zum Saargebiet als Ausland im Sinne der Strafgesetze zu gelten habe . . .